VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE, DES GESETZES ÜBER DIE TREUHÄNDER, DES GESETZES ÜBER DIE PATENTANWÄLTE SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE WIRTSCHAFTSPRÜFER UND REVISIONSGESELLSCHAFTEN

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: **15. September 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

Zuständiges Ressort 2

Betroffene Institutionen 2

1. Ausgangslage / Anlass 3

   1.1 Vertragsverletzungsverfahren 3
   1.2 Falschumsetzung der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 7
   1.3 Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 8
   1.4 Sonstiger Handlungsbedarf 8

2. Erläuterungen zu den Vernehmlassungsvorlagen 9

   2.1 Abänderungen des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG) 9
   2.2 Abänderungen des Gesetzes über die Treuhänder (TrHG) 15
   2.3 Abänderungen des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG) 21
   2.4 Abänderungen des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) 31

3. Vernehmlassungsvorlage 37

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsberichts sind Änderungen der Gesetze über die am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe, namentlich des Gesetzes über die Rechtsanwälte, des Gesetzes über die Treuhänder, des Gesetzes über die Patentanwälte sowie des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Anlass für die Überarbeitung ist ein von der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein geführtes Vertragsverletzungsverfahren wegen Falschumsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (Erste und Zweite Regelung des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung).

Die vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe sehen vor diesem Hintergrund in erster Linie solche Änderungen der Gesetze vor, die den Kritikpunkten der EFTA-Überwachungsbehörde nachkommen, zum anderen sind wenige eher formale Änderungen vorgesehen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE INSTITUTIONEN

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 4. Juli 2006

RA 2006/982-9421/2

1. AUSGANGSLAGE / ANLASS

1.1 Vertragsverletzungsverfahren

Im Dezember 2004 hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) das Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein wegen Falschumsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG[1] und 92/51/EWG[2] in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG[3] (Erste und Zweite Regelung des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung) eröffnet. Zur Klärung der Kritikpunkte haben verschiedene Kontakte zwischen Liechtenstein und der ESA stattgefunden, im Rahmen welcher einzelne Fragen geklärt werden konnten. Da aber keine legislativen Massnahmen ergriffen wurden, um die Falschumsetzung zu korrigieren, hat die ESA am 22. März 2006 eine begründete Stellungnahme an Liechtenstein geschickt. Dabei handelt es sich um den letzten Verfahrensschritt vor einer Klageerhebung beim EFTA-Gerichtshof. Mit der vorliegenden Gesetzesabänderung kommt die Regierung den Kritikpunkten der ESA nach. Die Regierung ist dabei bestrebt, eine pragmatische Lösung zu finden, insbesondere um den administrativen Aufwand für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Grenzen zu halten.

---

1 Richtlinie 89/48/EWG des Rates 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen (ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16).

2 Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L Nr. 209 vom 24.7.1992, S. 25).

3 sog. SLIM-Richtlinie (ABL. Nr. 206 vom 31.7.2001, S. 1).

Kritikpunkte der ESA

Die Kritik der ESA im Hinblick auf die Falschumsetzung des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung (Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG) bezieht sich auf die am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe (Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer und Treuhänder), welche in Liechtenstein in Spezialgesetzen geregelt sind. Der Grundsatz des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung besteht darin, dass ein Berufsangehöriger, der die Qualifikationsvoraussetzungen für die Ausübung eines Berufs in einem Mitgliedstaat erfüllt, als ausreichend qualifiziert gilt, um diesen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. In Ermangelung einer Harmonisierung der Ausbildungen in Europa behalten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen unter Einhaltung bestimmter Verfahrensregeln Ausgleichsmassnahmen (wie Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) zu fordern.

a) Akademische Anerkennung/Berufliche Anerkennung

Das Grundproblem der nationalen Umsetzung liegt in der fehlenden Unterscheidung zwischen der Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen für die *erstmalige* Berufszulassung (akademische Anerkennung) und der Anerkennung von *bereits erfolgten* Berufszulassungen im Herkunftsstaat (berufliche Anerkennung). Während die akademische Anerkennung den Regeln des jeweiligen Mitgliedstaats unterliegt, fällt die berufliche Anerkennung unter das EWR-Regime. Durch „Vermischung“ der beiden Anerkennungsformen kommt es im Gesetz über die Rechtsanwälte (RAG), Gesetz über die Treuhänder (TrHG), Gesetz über die Patentanwälte (PAG) und im Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) hinsichtlich der Anerkennung von bereits im EWR zugelassenen Berufsangehörigen zur Kumulierung von Ausgleichsmassnahmen (so wird von diesen der Nachweis einer praktischen Betätigung plus das Ablegen der Eignungsprüfung ver-

langt), was gemäss dem Allgemeinen System der Diplomanerkennung nicht zulässig ist. Einzig für den Fall, dass der entsprechende Beruf im Herkunftsstaat *nicht reglementiert* ist (d.h. an keine Fachkenntnisse gebunden ist), darf zusätzlich zu einer Ausgleichsmassnahme der Nachweis einer zweijährigen Berufserfahrung verlangt werden.

Das Erfordernis der Berufserfahrung unterscheidet sich dahingehend von der praktischen Betätigung im Sinne des RAG, TrHG, PAG und WPRG, dass die Berufserfahrung nach erfolgter Berufsqualifizierung erworben wird, während die praktische Betätigung Bestandteil der Berufsausbildung ist und unter Aufsicht eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt.

b) Individuelle Prüfung der beruflichen Kenntnisse

Das Allgemeine System der Diplomanerkennung geht davon aus, dass die Ausgleichsmassnahmen das Ergebnis einer individuellen Prüfung der beruflichen Kenntnisse des Antragstellers sind. Im Hinblick auf die oben genannten Gesetze wird von der ESA bemängelt, dass Liechtenstein systematisch die Ablegung von Eignungsprüfungen im selben Umfang voraussetzt, ohne die besonderen Qualifikationen des Antragstellers (insbesondere seine Berufserfahrung) im Einzelfall zu berücksichtigen. Dies wird besonders augenfällig beim PAG, gemäss welchem - unabhängig von der Qualifikation des Antragstellers - zusätzlich zur liechtensteinischen Patentanwaltsprüfung die Ablegung der Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter verlangt wird.

*c) Ausgleichsmassnahmen bei vorübergehender Dienstleistungserbringun*g

Einen weiteren Problempunkt stellt das Erfordernis der Ablegung einer Eignungsprüfung für die vorübergehende Dienstleistungserbringung durch im Herkunftsstaat rechtmässig niedergelassene Berufsangehörige dar. Es liegt auf der Hand, dass das

Verlangen von Ausgleichsmassnahmen tatsächlich ein Hindernis für die Erbringung von Dienstleistungen darstellt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil *Dennemeyer* (C-76/90) festgestellt, dass „ein Mitgliedstaat … die Erbringung von Dienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen abhängig machen“ darf, „die für eine Niederlassung gelten, und damit den Bestimmungen des EWG-Vertrags, deren Ziel es gerade ist, die Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten, jede praktische Wirksamkeit nehmen“. Die neue Richtlinie 2005/36/EG über Berufsqualifikationen[4] (welche sich derzeit in der Übernahme in das EWR-Abkommen befindet) reflektiert diese Rechtsprechung, indem ausschliesslich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit Ausgleichsmassnahmen vorgesehen sind. Ebenso vertritt die ESA die Meinung, dass der Schutz der Verbraucher vor „minder qualifizierten“ Dienstleistungen durch die Verwendung der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats sowie angemessene Unterrichtung seitens des Dienstleistungserbringers ausreichend gewährleistet ist.

d) Wohnsitz im EWR

RAG, TrHG, PAG und WPRG setzen für den Berufszugang ein „Wohnsitzerfordernis im EWR“ voraus. Die ESA kritisiert ein solches Wohnsitzerfordernis als mit dem EWR-Abkommen unvereinbar, da die Niederlassungsfreiheit – anders als die Dienstleistungsfreiheit – ausschliesslich auf die Staatsangehörigkeit und nicht auf ein Wohnsitzkriterium abstellt.[5] Ein „Wohnsitzerfordernis im EWR“ ist nicht nur aus EWR-rechtlicher Sicht problematisch, sondern führt auch in der Praxis bei sog. „Dreieckskonstellationen“ (EU-CH-FL) zu stossenden Ergebnissen. So kann heute ein EWR-Staatsangehöriger (einschliesslich FL-Staatsangehöriger) mit Wohnsitz in

---

4 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005 – noch nicht im EWRA).

5 Art. 31 EWRA (Niederlassungsrecht) lautet: „Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaat oder eines EFTA-Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen.“

der Schweiz z.B. als Selbständiger den Beruf des Patentanwalts in Liechtenstein nicht ausüben. Die Abschaffung dieser Wohnsitzerfordernisse bildet allerdings Bestandteil einer separaten Gesetzesvorlage, welche sich grundsätzlich mit dem Thema „Wohnsitzerfordernisse“ befassen wird. Somit kann sich die vorliegende Gesetzesänderung auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen beschränken.

1.2 Falschumsetzung der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie

Die ESA kritisiert auch die Umsetzung der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 98/5/EG[6] in Bezug auf die Voraussetzungen für die Integration von Rechtsanwälten nach dreijähriger Tätigkeit in Liechtenstein. Art. 10 der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie besagt, dass ein Rechtsanwalt, „der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig ist und eine mindestens dreijährige effektive regelmässige Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaats, einschliesslich des Gemeinschaftsrechts, nachweist“ für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf von den Ausgleichsmassnahmen gemäss der Richtlinie 89/48/EWG befreit ist. Unter „effektiver und regelmässiger Tätigkeit“ ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung zu verstehen, wobei Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens ausser Betracht bleiben. Die ESA bemängelt, dass die Voraussetzung der effektiven Tätigkeit im liechtensteinischen Recht dahingehend umgesetzt wurde, dass eine Betätigung in verschiedenen Rechtsgebieten nachgewiesen werden muss, welche in Art. 54h RAG kumulativ aufgelistet sind. Es wird ausserdem verlangt, dass jeweils mehrere Fälle in Verfahren vor ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsbehörden, den Strafgerichten und dem Staatsgerichtshof vertreten wurden. Zusätzlich ist eine Betätigung im EWR- oder Gemeinschaftsrecht nachzuweisen. Die

---

6 Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. Nr. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

ESA ist der Ansicht, dass diese Voraussetzungen den Sinn und Zweck der Richtlinie, nämlich die erleichterte Niederlassung von Rechtsanwälten, aushöhlen.

1.3 Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die EU hat am 7. September 2005 die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verabschiedet. Mit dieser Richtlinie werden u.a. die bestehenden Richtlinien des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung ersetzt. Mehrere Änderungen werden eingeführt, darunter eine stärkere Liberalisierung der Dienstleistungserbringung im Sinne der EuGH-Rechtsprechung, ein stärkerer Automatismus der Anerkennung von Qualifikationen sowie eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Das System der Diplomanerkennung bleibt allerdings im Grundsatz unverändert, weshalb die Kritikpunkte der ESA auch nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie noch ihre Gültigkeit behalten. Die Richtlinie ist allerdings noch nicht Bestandteil des EWR-Abkommens, weshalb mit dieser Vorlage auch primär keine Vollumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG angestrebt wurde. Es wurden aber zumindest im Hinblick auf die von der ESA im Vertragsverletzungsverfahren kritisierten Bestimmungen die Vorgaben der neuen Richtlinie berücksichtigt. Die Richtlinie 2005/36/EG sieht eine Umsetzungsfrist bis zum 20. Oktober 2007 vor.

1.4 Sonstiger Handlungsbedarf

Losgelöst von Erfordernissen aus dem Vertragsverletzungsverfahren oder der neuen EU-Richtlinie hat sich aus der Praxis ein gewisser Gesetzesanpassungsbedarf ergeben. Da mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren eine hohe Dringlichkeit der Gesetzesrevisionen gegeben ist, kann in diesem Zusammenhang nur der dringlichste und unproblematischste Handlungsbedarf mit in dieses Gesetzesrevisionsprojekt einbezogen werden.

Es handelt sich um folgende Aspekte:

Aufgrund des Datenschutzgesetzes sollte verankert werden, dass die Finanzmarktaufsicht (FMA) ein Verzeichnis über alle bewilligten/eingetragenen Personen zu führen hat (dies entspricht im Übrigen bereits der Praxis), sowie dass dieses Verzeichnis öffentlich zugänglich ist und quartalsweise aktualisiert wird. Dieses Verzeichnis sollte zudem mittels Abrufverfahren eingesehen werden können.

Die Gebühren sollten formell einheitlich in der FMA-Gebührenverordnung geregelt werden. Bei den Bewilligungs-/Eintragungsgebühren ist dies bereits der Fall. Die Prüfungsgebühren hingegen sind in den entsprechenden Prüfungsreglementen enthalten.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

2.1 Abänderungen des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG)

Art. 1 Abs. 1 Bst. f

Gegenstand der Beanstandungen durch die ESA war unter anderem die Voraussetzung des Nachweises einer gleichwertigen praktischen Betätigung gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 2 für die Integration von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftraum, welche die Eignungsprüfung abgelegt haben.

Das Allgemeine System der Diplomanerkennung basiert auf der grundsätzlichen Anerkennung einer in einem EWR-Vertragsstaat erworbenen Berufsqualifikation bzw. der Zulassung zu diesem Beruf. Die Voraussetzung des Nachweises einer praktischen Betätigung in Ergänzung zur Eignungsprüfung stellt eine Kumulierung von

Ausgleichsmassnahmen dar, welche gemäss dem Allgemeinen System der Diplomanerkennung nicht erlaubt ist.

Der Berufszulassung ist gerade beim Rechtsanwaltsberuf immanent, dass EWR-Rechtsanwälte in ihrem Herkunftsstaat auf dem Weg zu ihrer Berufszulassung für gewöhnlich bereits eine gleichwertige praktische Betätigung absolvieren mussten, so dass in der Regel vom Vorliegen dieser Voraussetzung ausgegangen werden kann.

Bezogen auf die Zulassungspraxis der FMA verdeutlicht sich dies dadurch, dass bislang nahezu 100% der Antragsteller aus Österreich stammen und dort für die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf sogar eine fünfjährige praktische Betätigung vorausgesetzt wird.

Alles in allem kann daher auf die Voraussetzung des Nachweises einer praktischen Betätigung, welcher jener gemäss Art. 2 RAG gleichwertig ist, für den Fall der Integration eines EWR-Rechtsanwaltes durch Eignungsprüfung mit guten Gründen verzichtet werden, ohne dass damit Auswirkungen auf die Niederlassungspraxis zu erwarten sind.

Die Aufrechterhaltung der Voraussetzung der praktischen Betätigung für Inländer rechtfertigt sich insofern, als diese eben noch nicht über die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes verfügen, Antragsteller aus dem EWR-Raum, welche sich gemäss Art. 45 ff. RAG in Liechtenstein niederlassen wollen, in ihren Herkunftsstaat aber schon.

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

Im Rahmen der Ausarbeitung der gegenständlichen Gesetzesvorlage stellte sich mit Blick auf die „Bologna-Reform“ die Frage, ob die Bestimmung von Art. 3 Abs. 1 Bst. c allenfalls dahingehend interpretiert werden könnte, dass auch ein dreijähriges juristisches Studium, welches mit dem sog. „Bachelor“ abgeschlossen wird, darunter

verstanden werden könnte. Die „Bologna-Reform“ sieht eine Überführung der bislang existierenden Lizentiat-, Magister-, Diplom- und Staatsexamensstudien in ein neues System von konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtdauer von fünf Jahren vor. Die Aufteilung der fünf Jahre ist hierbei nicht vorgegeben, denkbar ist ein dreijähriges Bachelor- und ein zweijähriges Masterstudium („3+2“) ebenso wie das Modell „4+1“. Durch die Ergänzung der Bestimmung soll klargestellt werden, dass ein mindestens vierjähriges juristisches Studium vorausgesetzt wird und ein Bachelorstudium für einen berufsqualifizierenden Abschluss nicht ausreichend ist.

Zudem wird neu explizit auf eine von der Regierung anerkannte Universität abgestützt und nicht wie bisher auf eine von der Regierung anerkannte Universität oder Hochschule. Die Fachhochschulen sollen hiermit explizit von der Bestimmung ausgeschlossen werden.

Art. 6 Abs. 5 (neu)

Die FMA ist verpflichtet, eine Rechtsanwaltsliste zu führen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist neu zu regeln, dass die Liste öffentlich zugänglich ist und quartalsweise aktualisiert wird sowie mittels Abrufverfahren (Internetauftritt der FMA) eingesehen werden kann.

Art. 6a (neu)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde Art. 6a eingefügt. Darin ist die Ermächtigung der FMA enthalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten (dazu zählen auch administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen), zu bearbeiten. Diese Bearbeitung darf nur soweit erfolgen, als dies für die Erfüllung der Aufgaben des RAG erforderlich ist.

Abs. 2 regelt, dass die bearbeiteten Personendaten nach Erlöschen der Rechtsanwaltschaft entsprechend den Bestimmungen des Archivgesetzes zu archivieren sind.

Art. 25 Abs. 1

Gemäss bisherigem Art. 25 Abs. 1 ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen. In Art. 25 Abs. 2 hat die FMA bis zur Erbringung des Nachweises die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes einzustellen, wenn der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung gemäss Art. 25 Abs. 1 trotz Aufforderung nicht nachkommt. Im Moment ist die FMA nicht befugt, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Aus diesem Grund soll in Art. 25 Abs. 1 „Rechtsanwaltskammer“ durch „FMA“ ersetzt werden.

Art. 28

Aufgrund des neuen Art. 6 Abs. 5 ist in Art. 28 der Verweis auf Art. 6 entsprechend zu ergänzen.

Art. 53 Abs. 2

Die Anpassung der Zuständigkeit von „Regierung“ auf neu „FMA“ für die Unterrichtung der zuständigen Stelle im Herkunftsstaat über die Eintragung in die und Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte wurde beim Gesetz vom 18. Juni 2004 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte vergessen und soll nun berichtigt werden.

Art. 54 Abs. 2

Art. 54 Abs. 1 regelt, dass Diplome anerkannt werden, die für den Zugang zu einem im Anhang des RAG angeführten Berufe erforderlich sind. Im Anhang werden die Berufsbezeichnungen für den Rechtsanwaltsberuf im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat

aufgelistet. Die geltenden Berufsbezeichnungen werden der aktuellen Fassung der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 98/5/EG entnommen. Der Verweis in Abs. 2 auf die Richtlinie 89/48/EWG hat keine inhaltliche Bedeutung und soll daher gestrichen werden. Allerdings wird neu in Abs. 2 die Vorschrift des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung umgesetzt, wonach auch Drittstaatsdiplome anerkannt werden, wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom anerkannt hat (siehe Art. 1 Bst. a der Richtlinie 98/48/EWG). Die Umsetzung stützt sich dabei auf die österreichische Rezeptionsvorlage.

Art. 54a Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

Art. 54a wird durch einen neuen Abs. 2 ergänzt. Aus dem bisher einzigen Absatz wird damit Abs. 1, wobei sich inhaltlich nichts ändert.

Die Eignungsprüfung als Ausgleichsmassnahme muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, bereits über eine berufliche Qualifikation verfügt (siehe Definition „Eignungsprüfung“ in Art. 1 Bst. j der Richtlinie 89/48/EWG). Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG verlangt daher in Bezug auf allfällige Ausgleichsmassnahmen eine individuelle Prüfung der beruflichen Kenntnisse des Antragstellers. Im Rahmen dieser individuellen Prüfung soll beurteilt werden, ob der Antragsteller aufgrund seiner Ausbildung oder Berufserfahrung allenfalls bereits die beruflichen Kenntnisse besitzt, um den Beruf des Rechtsanwaltes in Liechtenstein auszuüben.

Die ESA bemängelt, dass die individuelle Prüfung der Kenntnisse in den Art. 54ff. nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht wird. Mit der Konkretisierung in Art. 54a Abs. 2 soll dem Vorbringen der ESA entgegen gekommen werden. Die Bestimmung stützt sich dabei auf die entsprechende deutsche und österreichische Umsetzungsvorschrift.

Die Durchführung der individuellen Prüfung der beruflichen Kenntnisse wird bereits in Art. 10 der Verordnung vom 18. Juli 1995 über die Eignungsprüfung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1995 Nr. 175) geregelt. Demnach können einzelne Prüfungsgebiete durch die Prüfungskommission erlassen werden, wenn der Kandidat durch ein Prüfungszeugnis nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Fürstentum Liechtenstein erforderlichen Kenntnisse im liechtensteinischen Recht erworben hat. Art. 10 der Verordnung trägt allerdings dem Umstand nicht Rechnung, dass berufliche Kenntnisse auch durch Berufserfahrung erworben werden können und setzt somit die Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG nicht vollständig um. Dieses Umsetzungsdefizit soll durch eine entsprechende Verordnungsänderung aufgehoben werden. Damit eine nachweisliche Berufserfahrung zum Erlass von einzelnen Prüfungsfächern führen kann, wird die Prüfungskommission in Zukunft daher prüfen müssen, ob es sich dabei um einschlägige Berufserfahrung im betreffenden liechtensteinischen Rechtsgebiet handelt, welche nach ihrer Art und Dauer geeignet ist, dem Prüfungskandidaten ausreichende Kenntnisse im liechtensteinischem Recht bezogen auf das betreffende Prüfungsgebiet zu verschaffen.

Art. 54h, Art. 54i und Art. 54k Abs. 2

Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmässige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland auf dem Gebiet des liechtensteinischen Rechts, einschliesslich des EWR- oder Gemeinschaftsrechts nachweist, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen.

Die ESA bemängelt, wie bereits unter „1.2 Falschumsetzung der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie“ ausgeführt, dass die Voraussetzung der effektiven Tätigkeit im liechtensteinischen Recht dahingehend umgesetzt wurde, dass eine Betätigung in verschiedenen Rechtsgebieten nachgewiesen werden muss, welche in Art. 54h kumulativ aufgelistet sind. Es wird ausserdem verlangt, dass jeweils mehrere Fälle in

Verfahren vor ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsbehörden, den Strafgerichten und dem Staatsgerichtshof vertreten wurden. Zusätzlich ist gemäss Art. 54i eine Betätigung im EWR- oder Gemeinschaftsrecht nachzuweisen. Die ESA ist der Ansicht, dass diese Voraussetzungen den Sinn und Zweck der Richtlinie, nämlich die erleichterte Niederlassung von Rechtsanwälten, aushöhlen. Daher sind Art. 54h und Art. 54i zu streichen. Dies entspricht im Übrigen auch der österreichischen Gesetzeslage.

In Art. 54k Abs. 2 ist in Bezug auf die beiden oben erwähnten zu streichenden Artikel der Verweis von „Art. 54h und 54i“ auf neu „Art. 54g Abs. 2“ anzupassen.

Art. 78a (neu) und Art. 78b

Der neue Art. 78a dient lediglich der Klarstellung. Die Gebühren sind bereits heute in der FMA-Gebührenverordnung geregelt. Sie haben ihre Grundlage im RAG und in Art. 30 FMAG.

Der alte Art. 78a (Rechtsmittel) wird damit neu zum Art. 78b.

Ergänzung des Anhangs zum RAG

Aufgrund der EWR-Erweiterung am 1. Mai 2004 um 10 neue Mitgliedstaaten ist die Liste der massgeblichen Berufsbezeichnungen für die in den einzelnen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Rechtsanwälte zu ergänzen.

2.2 Abänderungen des Gesetzes über die Treuhänder (TrHG)

Allgemeines

Das geltende TrHG sieht in den Art. 35ff. die Niederlassung von Treuhändern aus dem EWR sowie die Ausübung des Treuhänderberufs im freien Dienstleistungsverkehr vor. In der Praxis sind diese Bestimmungen „totes“ Recht geblieben, weil es im EWR-Ausland keinen Beruf gibt, der vollumfänglich mit dem liechtensteinischen

Treuhänderberuf vergleichbar ist. Die berufliche Anerkennung im Sinne des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung findet aber nur statt, wenn der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe ist wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist. Die ESA anerkennt die Besonderheit des liechtensteinischen Treuhänderberufs, besteht aber dennoch auf einer - wenn auch im Ergebnis voraussichtlich formalen - Umsetzung der Diplomanerkennungsregeln, da der Treuhänderberuf ein in Liechtenstein reglementierter Beruf ist und als solches in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung fällt. Um eine Klage beim EFTA-Gerichtshof zu vermeiden, kommt die Regierung den Kritikpunkten der ESA nach. Es sei hier jedoch darauf hingewiesen, dass auch in Zukunft eine berufliche Anerkennung im Rahmen des TrHG unwahrscheinlich ist, es sei denn ein EWR-Staat würde eine gleichwertige Berufssparte etablieren.

Art. 1 Abs. 5 (neu)

Die FMA führt derzeit bereits Listen aller dem TrHG unterstehenden natürlichen und juristischen Personen. Mit diesem neuen Abs. 5 soll die bereits bestehende Amtspraxis der FMA zum Führen der Listen gesetzlich verankert werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist neu zu regeln, dass die Liste öffentlich zugänglich ist und quartalsweise aktualisiert wird sowie mittels Abrufverfahren (Internetauftritt der FMA) eingesehen werden kann.

Art. 2 Abs. 2

Die FMA erhält immer wieder eine Vielzahl von Anfragen, ob ein bestimmtes Diplom als Ausbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG, also als Diplom für Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Buchhalter, Steuerexperten oder Bankfachleute, von der Regierung anerkannt wird. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollen die Kriterien, welche die Regierung beim Entscheid über die Anerkennung einer Ausbildung in ständiger Praxis anwendet, auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Aus diesem Grund ist Art. 2 Abs. 2 durch eine Verordnungskompetenz zu ergänzen.

Art. 6b (neu)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde Art. 6b eingefügt. Darin ist die Ermächtigung der FMA enthalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten (dazu zählen auch administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen), zu bearbeiten. Diese Bearbeitung darf nur soweit erfolgen, als dies für die Erfüllung der Aufgaben des TrHG erforderlich ist.

Abs. 2 regelt, dass die bearbeiteten Personendaten nach Erlöschen des Treuhänderberufs entsprechend den Bestimmungen des Archivgesetzes zu archivieren sind.

Art. 35 Abs. 1 und 2

Im Zuge der Ausarbeitung der gegenständlichen Vorlage wurde die Frage diskutiert, ob die Bestimmung von Art. 35 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 und Art. 7 TrHG allenfalls zu viel Spielraum lässt. Art. 35 TrHG bezieht sich nach der geltenden Fassung auf EWR-Staatsangehörige, die in ihrem Heimatstaat zur geschäftsmässigen Ausübung „von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7“ befugt sind. Art. 36 Abs. 3 TrHG besagt, dass die FMA in ihrer Entscheidung „den Umfang der bewilligten Tätigkeiten“ festzulegen hat.

Dieser Gesetzeswortlaut könnte dahingehend verstanden werden, dass im Rahmen dieser Bestimmungen auch Niederlassungen von EWR-Staatsangehörigen möglich sind, die nur zu einer teilweisen Ausübung des Treuhänderberufes beschränkt auf einzelne Tätigkeiten gemäss Art. 7 TrHG berechtigen. Mit anderen Worten stellte sich also die Frage, ob eine in einem EWR-Vertragsstaat niedergelassene Person, welche im Herkunftsstaat nur zur Ausübung eines Teils der in Art. 7 TrHG aufgezählten Tätigkeiten zugelassen ist, sich in Liechtenstein über die Anerkennungsregeln des Art. 35 und Art. 36 TrHG niederlassen könnte, wobei je nach den im Herkunftsstaat ausgeübten Tätigkeiten die in Liechtenstein zu erteilende Bewilligung gemäss Art. 36 Abs. 3 TrHG auf diejenigen Tätigkeiten gemäss Art. 7 TrHG be-

schränkt werden müsste, welche mit den Tätigkeiten im Herkunftsstaat übereinstimmen. Dies müsste dann aber in letzter Konsequenz auch bedeuten, dass die Eignungsprüfung auf die den Tätigkeiten entsprechenden Prüfungsfächer beschränkt sein müsste.

Eine vertiefte Überprüfung der Frage hat ergeben, dass solche „Teilbewilligungen“ zum Schutz des Verbrauchers sowie der Integrität des Finanzplatzes nicht gewollt sind. So spricht denn die Verordnung vom 18. März 1996 über die Eignungsprüfung von Treuhändern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1996 Nr. 78) auch eine deutlichere Sprache. Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b der Verordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung unter anderem beizulegen: Diplome, Prüfungszeugnisse und andere Befähigungsnachweise, die den Kandidaten in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zur geschäftsmässigen Ausübung *aller* in Art. 7 Abs. 1 TrHG genannten Tätigkeiten befähigen.

Auch wenn bislang in der Praxis nie ein solcher Fall zu behandeln war, soll allfälligen Missverständnissen vorgebeugt werden, indem Art. 35 TrHG eine deutlichere Diktion erhält. Es wird damit klar gestellt, dass die Bestimmungen zur Niederlassung von EWR-Staatsangehörigen nur dann zur Anwendung gelangen können, wenn der Antragssteller im Herkunftsstaat zu einem Beruf zugelassen ist, der dem liechtensteinischen Treuhänderberuf entspricht bzw. gleichwertig ist. Da der liechtensteinische Treuhänderberuf wohl in keinem der EWR-Vertragsstaaten in vergleichbarer Ausprägung vorkommen dürfte, werden die Niederlassungsbestimmungen in der Praxis kaum zur Anwendung gelangen. Dies gilt gleichermassen für die Ausübung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gemäss Art. 45 ff. TrHG (vgl. hierzu weiter unten).

Schliesslich soll in Abs. 2 analog zur Änderung im RAG die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Ausbildungen geregelt werden.

Art. 36 Abs. 2 e sowie Abs. 3

Art. 36 Abs. 2 Bst. e TrHG verlangt von einem Antragssteller, der sich über das System der Eignungsprüfung in Liechtenstein als Treuhänder niederlassen möchte, den Nachweis über eine dreijährige praktische Betätigung im In- oder Ausland, die der von Art. 3 Abs. 1 TrHG geforderten Tätigkeit gleichwertig ist.

Dem Grundsatz nach gilt hier das Gleiche, was schon oben zu Art. 1 Abs. 1 Bst. f RAG gesagt wurde. Die Voraussetzung des Nachweises der praktischen Betätigung kann aus den genannten EWR-rechtlichen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Um aber die Ausgleichsmöglichkeiten des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung maximal auszuschöpfen, soll anstelle der praktischen Betätigung eine zweijährige Berufserfahrung für den Fall verlangt werden, dass der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist. Diese Änderungen werden aber keine grosse Praxisrelevanz haben, da - wie bereits erläutert - davon auszugehen ist, dass es derzeit im EWR-Ausland keinen vergleichbaren Beruf zum liechtensteinischen Treuhänderberuf gibt und daher die Anerkennungsregeln des TrHG nicht zur Anwendung kommen.

Was die vorgesehene Aufhebung von Art. 36 Abs. 3 TrHG betrifft, so kann - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Ausführungen zur Abänderung von Art. 35 verwiesen werden.

Art. 37 Abs. 1 und 2 (neu)

Wie beim RAG kritisiert die ESA auch beim TrHG, dass die aufgrund von Art. 4 der Richtlinie 92/51/EWG vorgesehene individuelle Beurteilung der beruflichen Kenntnisse eines Antragsstellers in den Bestimmungen des TrHG nur mangelhaft zum Ausdruck kommt. Analog zur Abänderung des RAG (siehe oben zu Art. 54a Abs. 1 und 2 (neu) RAG) soll daher die Bestimmung in Art. 37 TrHG betreffend die Eignungsprüfung konkretisiert werden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Art. 10 der Verordnung vom 18. März 1996 über die Eignungsprüfung von Treuhändern aus

dem Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1996 Nr. 78), wonach neu nicht lediglich die bisherige Ausbildung, sondern auch die Berufserfahrung des Antragstellers für den Erlass von einzelnen Prüfungsgebieten berücksichtigt werden soll.

Was die Anerkennungsfähigkeit von Berufserfahrung für den Erlass von Prüfungsgebieten betrifft, so kann auf die entsprechenden Ausführungen oben zu Art. 54a Abs. 1 und 2 (neu) der RAG-Vorlage verwiesen werden.

Art. 45

Es kann auf die Ausführungen zu Art. 35 verwiesen werden, die hier im übertragenen Sinne gelten. Anstelle von „Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7“ heisst es neu „Ausübung des Treuhänderberufes im Sinne von Art. 7“.

Art. 46 Abs. 2 Bst. e und f sowie Abs. 3

Im Gegensatz zum RAG, welches im Jahre 2000 aufgrund entsprechender Kritik seitens der ESA im Rahmen einer separaten Gesetzesänderung (LGBl. 2000 Nr. 53) bereits bereinigt wurde, enthalten die Bestimmungen des TrHG zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 45 ff. TrHG) Voraussetzungen, die über das zulässige Mass des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung sowie der Dienstleistungsfreiheit gemäss Art. 36 EWR-Abkommen hinausgehen.

Die Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der Eignungsprüfung verstösst gegen den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs, weshalb Art. 46 Abs. 2 Bst. f TrHG aufzuheben ist. Was die Voraussetzung des Nachweises der praktischen Betätigung gemäss Art. 46 Abs. 2 Bst. e TrHG betrifft, so kann auf die entsprechenden Ausführungen zur Abänderung von Art. 1 Abs. 1 Bst. f RAG verwiesen werden.

Anstelle der Voraussetzung des Nachweises der praktischen Betätigung bietet sich hingegen an, analog zur Niederlassung eine neue Bestimmung für den Fall aufzunehmen, dass der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist. So sieht die neue

Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG explizit die Möglichkeit vor, dass auch für die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung der Nachweis einer zweijährigen Ausübung des betreffenden Berufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre vorausgesetzt werden kann, sofern der Beruf in diesem Staat nicht reglementiert ist (siehe Art. 5). Hierzu ist wiederum anzufügen, dass aufgrund der Besonderheit des liechtensteinischen Treuhänderberufs diese Bestimmung kaum praktische Bedeutung haben wird. Nichts desto trotz soll sie aufgenommen werden, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass es in Zukunft zu Anwendungsfällen kommt. Dabei ist es ohne Zweifel im Interesse des Finanzplatzes, die Voraussetzungen für den Zugang zu treuhänderischen Tätigkeiten möglichst hoch zu halten, insbesondere dann, wenn der Beruf des Treuhänders im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist.

Hinsichtlich der vorgesehenen Aufhebung von Art. 46 Abs. 3 TrHG kann auf die obigen Ausführungen zu Art. 36 Abs. 3 TrHG verwiesen werden.

Art. 66a (neu) und Art. 66b

Der neue Art. 66a dient lediglich der Klarstellung. Die Gebühren sind bereits heute in der FMA-Gebührenverordnung geregelt.

Der alte Art. 66a (Rechtsmittel) wird damit neu zum Art. 66b.

2.3 Abänderungen des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG)

Allgemeines:

Bevor im Einzelnen auf die vorgesehenen Abänderungen des PAG eingegangen wird, ist vorweg festzuhalten, dass die geltende Regelung betreffend die Niederlassung von Patentanwälten im Europäischen Wirtschaftsraum auf einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2001 (LGBl. 2001 Nr. 170) basiert, welche eine weit reichende systematische Umstellung mit sich brachte. Dadurch unterscheidet sich das geltende

PAG in Bezug auf die Umsetzung des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung wesentlich von den drei anderen Gesetzen (RAG, TrHG und WPRG). Am deutlichsten tritt dies in Erscheinung, wenn man die inländische Berufszulassung (Art. 1 PAG) und das System der beruflichen Anerkennung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 31 und 41 PAG) einander gegenüberstellt. Dabei ist zu erkennen, dass die beiden Zulassungssysteme nach der geltenden Rechtslage im Prinzip deckungsgleich sind und dieselben Zulassungserfordernisse voraussetzen, und zwar ungeachtet dessen, dass es sich bei der inländischen Zulassung um eine erstmalige Berufszulassung handelt, demgegenüber Antragsteller aus dem EWR in Sinne von Art. 31 und 41 PAG in ihrem Herkunftsstaat bereits über eine Berufszulassung verfügen. Des Weiteren findet keine Unterscheidung zwischen beruflicher Niederlassung und bloss vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung statt (vgl. hierzu die Ausführungen oben unter I. 1.1. c).

Für alle Bewerber gelten also unabhängig von der Zulassungsart die gleichen wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen, namentlich:

a) die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter, und

b) die erfolgreiche Ablegung der liechtensteinischen Eignungsprüfung (Patentanwaltsprüfung).

Ein kurzer Blick zurück zeigt, wie es dazu gekommen ist. Der der damaligen Gesetzesabänderung zugrunde liegende Bericht und Antrag der Regierung (Nr. 50/1997) hält im Wesentlichen fest, dass „ ... künftig für alle Bewerber im Hinblick auf die Ausübung des Patentanwaltsberufes in Liechtenstein die selben Voraussetzungen in Bezug auf die Zulassung gelten“ sollen. Hintergrund dieses Ansinnens war, dass aufgrund des PAG vom 9. Dezember 1992 in seiner damaligen Fassung drei unterschiedliche Arten der Zulassung möglich waren. Die inländische Zulassung konnte

durch erfolgreiche Ablegung entweder der liechtensteinischen Patentanwaltsprüfung oder der Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter erlangt werden. Für die Niederlassung von Patentanwälten aus dem EWR und die Ausübung des vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs war die erfolgreiche Ablegung einer besonderen Eignungsprüfung vorgesehen, dies in Übereinstimmung mit dem aus dem RAG, TrHG und WPRG bekannten System.

Die Krux dieser Zulassungsvielfalt war jedoch, dass die liechtensteinische Patentanwaltsprüfung und die Eignungsprüfung für Patentanwälte aus dem EWR wohl den Liechtenstein-spezifischen rechtlichen Teil abdeckten, nicht hingegen den technischen bzw. naturwissenschaftlichen Bereich des Patentanwaltsberufes. Demgegenüber deckte die Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter wiederum nur den technischen Bereich ab, nicht hingegen das in Liechtenstein anwendbare und für die Ausübung des Berufes des Patentanwaltes massgebliche Recht. Die Lösung dieses Problems wurde alsdann darin erblickt, dass zukünftig für alle Bewerber die gleichen Voraussetzungen gelten sollten, wobei die liechtensteinische Patentanwaltsprüfung durch die „liechtensteinische Eignungsprüfung“ abgelöst und der damals in Art. 2 PAG vorausgesetzte Ausbildungsnachweis (Art. 2 PAG) durch die Eignungsprüfung des Europäischen Patentamtes ersetzt wurde, wobei Letztere den technischen Teil abdecken sollte, nachdem die Durchführung einer entsprechenden Prüfung in Liechtenstein als unverhältnismässig betrachtet wurde bzw. „ ... die Erstellung von technischen Prüfungsaufgaben und deren Überprüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission ... aus praktischen und zeitlichen Gründung nicht möglich“ gewesen wäre (BuA Nr. 50/1997, S. 5).

Die Kritik der ESA bezieht sich insbesondere auf das systematische und undifferenzierte Verlangen der Eignungsprüfung des Europäischen Patentamtes und der liechtensteinischen Eignungsprüfung (Patentanwaltsprüfung) sowohl für die berufliche Niederlassung (Art. 31 PAG) als auch für die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (Art. 41 PAG).

Die Situation verlangt nach einer Anpassung des EWR-Zulassungssystems im PAG, wobei einerseits den EWR-rechtlichen Erfordernissen zu genügen ist und andererseits die Bedenken der Revision gemäss LGBl. 2001 Nr. 170 nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden können. Erreicht werden soll dies zusammengefasst dadurch, dass

a) das inländische Zulassungssystem dem Grundsatz nach beibehalten wird und die Voraussetzungen der erforderlichen (technischen) Grundausbildung wieder ins Gesetz aufgenommen werden;

b) das System der Zulassung von Patentanwälten aus dem EWR wieder dem aus dem RAG, TrHG und WPRG bekannten System zugewandt wird, was gewissermassen eine Rückbesinnung auf das beinhaltet, was vor der Revision durch LGBl. 2001 Nr. 170 Geltung hatte, allerdings mit den erforderlichen Anpassungen im Sinne der heutigen Kritikpunkte der ESA.

Bezogen auf die einzelnen Gesetzesbestimmungen ergibt sich daraus Folgendes:

Art. 1 Abs. 2 Bst. e bis g

Mit dem abgeänderten Bst. e soll wieder der Nachweis einer qualifizierten Grundausbildung als Voraussetzung für die Zulassung zum Patentanwaltsberuf aufgenommen bzw. das Mindestniveau der Grundausbildung definiert werden, nachdem der vor LGBl. 2001 Nr. 170 in Art. 2 PAG definierte Ausbildungsnachweis mit der damaligen Revision durch die Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter ersetzt wurde. Heute ist es nämlich so, dass das PAG kein grundlegendes Ausbildungsniveau kennt, was aber gerade in einem Beruf, der auf europäischer Ebene unterschiedlich oder gar nicht reglementiert ist, von Bedeutung ist, wenn es darum geht, das gemäss dem Allgemeinen System der Diplomanerkennung anzuerkennende Ausbildungsniveau zu definieren (vgl. hierzu die Ausführungen unten zu Art. 31 Abs. 2 Bst. d). Im Hinblick auf die Zulassungsvorausset-

zungen für die Ablegung der Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter scheint es der Regierung als angemessen, ein mindestens dreijähriges technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule zu verlangen.

Die beiden bisher geltenden Voraussetzungen der erfolgreichen Ablegung der Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter und der Patentanwaltsprüfung bleiben aufrecht, sind aber durch die Neuregelung von Bst. e nunmehr in Bst. f und g (anstatt wie bisher in den Bst. e und f) geregelt.

Zudem soll neu - zum besseren Verständnis und zur besseren Abgrenzung von der Ausgleichsmassnahme der Eignungsprüfung - der Begriff „Patentanwaltsprüfung“ statt „liechtensteinische Eignungsprüfung (Patentanwaltsprüfung)“ verwendet werden.

Art. 1 Abs. 4 (neu)

Die FMA führt derzeit bereits Listen aller dem PAG unterstehenden natürlichen Personen. Mit diesem neuen Abs. 4 soll die bereits bestehende Amtspraxis der FMA zum Führen der Listen gesetzlich verankert werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist neu zu regeln, dass die Liste öffentlich zugänglich ist und quartalsweise aktualisiert wird sowie mittels Abrufverfahren (Internetauftritt der FMA) eingesehen werden kann.

Art. 3

Wie bereits unter Art. 1 Abs. 2 Bst. g erwähnt, wurde auch in Art. 3 der Begriff „Patentanwaltsprüfung“ zum besseren Verständnis angepasst.

Art. 5 Abs. 5

Die Prüfungsgebühr ist derzeit doppelt festgehalten. Zum einen in der Verordnung über die Patentanwaltsprüfung (Prüfungsreglement) und zum anderen in der Verord-

nung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-GebV).

Aus systematischen Gründen sollen die Gebühren einheitlich geregelt werden. Daher wird die Prüfungsgebühr in der FMA-GebV beibehalten und im Prüfungsreglement gestrichen, womit auch der zweite Halbsatz von Art. 5 Abs. 5 („und legt die Prüfungsgebühr fest“) zu streichen ist.

Art. 7 (neu)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde Art. 7 eingefügt. Darin ist die Ermächtigung der FMA enthalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten (dazu zählen auch administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen), zu bearbeiten. Diese Bearbeitung darf nur soweit erfolgen, als dies für die Erfüllung der Aufgaben des PAG erforderlich ist.

Abs. 2 regelt, dass die bearbeiteten Personendaten nach Erlöschen des Patentanwaltberufs entsprechend den Bestimmungen des Archivgesetzes zu archivieren sind.

Art. 27 Abs. 4 (neu)

Die FMA führt derzeit bereits Listen aller dem PAG unterstehenden juristischen Personen. Mit diesem neuen Abs. 4 soll die bereits bestehende Amtspraxis der FMA zum Führen der Listen gesetzlich verankert werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist neu zu regeln, dass die Liste öffentlich zugänglich ist und quartalsweise aktualisiert wird sowie mittels Abrufverfahren (Internetauftritt der FMA) eingesehen werden kann.

Art. 29

Aufgrund des neuen Art. 7 ist in Art. 29 der Verweis auf die Artikel, welche auf die juristischen Personen entsprechend Anwendung finden, entsprechend („Art. 7, 10, 17, 18 und 26“) zu ergänzen.

Art. 30 Abs. 2 und 3 (neu)

In Art. 30 Abs. 2 soll analog zu den Änderungen im RAG und im TrHG die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Ausbildungen geregelt werden.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Art. 31 Abs. 2 Bst. d bis f

Die Voraussetzung, dass ein im EWR bereits zugelassener Patentanwalt, der sich in Liechtenstein niederlassen möchte, die Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt in München zugelassenen Vertreter absolvieren muss, ist im Hinblick auf die Vorgaben des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung nicht haltbar. Mit den vom Allgemeinen System der Diplomanerkennung vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen soll lediglich beurteilt werden, ob der Antragsteller fähig ist, den Beruf im Aufnahmestaat auszuüben. Dabei muss aber dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragssteller im Herkunftsstaat bereits über eine berufliche Qualifikation verfügt. Konkret heisst das, dass die Eignung des Antragstellers weiterhin durch eine Prüfung der Kenntnisse über Liechtenstein-spezifische Rechtsgebiete beurteilt werden darf, nicht aber zusätzlich eine neue Ausbildung verlangt werden kann. Die Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter wird daher in Art. 31 betreffend die Niederlassung von EWR-Patentanwälten gestrichen. Anstelle dieser Voraussetzung soll aber das Mindestniveau der anzuerkennenden Ausbildung festgelegt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung des Patentanwalts in Europa sehr unterschiedlich geregelt ist.

Das Allgemeine System der Diplomanerkennung sieht ein gewisse Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Ausbildungsniveaus vor. Demnach darf die Anerkennung nicht versagt werden, wenn das vom Aufnahmemitgliedstaat geforderte Niveau nicht mehr als eine Stufe über dem vom Ausbildungsnachweis des Antragsstellers bescheinigten Niveau liegt. Die unterschiedlichen Ausbildungsniveaus sind bereits im geltenden System der Diplomanerkennung enthalten und werden in Art. 11 der neuen Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG in fünf Ausbildungsniveaus eingeteilt. Für den Zugang zum Patentanwaltsberuf in Liechtenstein, der gemäss dem neuen Art. 1 Abs. 2 Bst. e PAG ein mindestens dreijähriges technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule voraussetzt, bedeutet dies, dass einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr die Anerkennung nicht von vornherein versagt werden darf. Gemäss Art. 11 Bst. c der Richtlinie 2005/36/EG setzt eine solche postsekundäre Ausbildung in der Regel den Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung voraus. Kurze Studiengänge von 1-2 Jahren sind vor allen in Belgien, Frankreich, Griechenland und Grossbritannien geläufig. Ungeachtet der Ausbildung des Antragstellers kann aber vom Antragssteller verlangt werden, dass er im Rahmen einer Eignungsprüfung nachweist, dass er die Fähigkeit besitzt, den Beruf des Patentanwalts in Liechtenstein auszuüben (siehe Bst. f).

Zu Bst. e gilt sinngemäss, was bereits oben zu Art. 36 Abs. 2 Bst. e und Art. 46 Abs. 2 Bst. e der Vorlage zum TrHG gesagt wurde. Die Ausgleichsmassnahmen des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung sollen voll ausgeschöpft werden, insbesondere dann, wenn damit - wie hier - dem Konsumentenschutz besondere Rechnung getragen werden kann. Ist der Beruf des Patentanwaltes im Herkunftsstaat nicht reglementiert, so kann durch diese Bestimmung zumindest gewährleistet werden, dass der im Herkunftsstaat zugelassene bzw. tätige Patentanwalt über ein gewisses Mass an Berufserfahrung verfügt, bevor er sich - nach Erfüllung der übrigen Voraussetzungen - in Liechtenstein als Patentanwalt niederlässt.

Mit Bst. f kehrt das bewährte System der Eignungsprüfung für Patentanwälte aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in das PAG zurück. Es kann diesbezüglich auf die allgemeinen Ausführungen oben zur Abänderung des PAG sowie auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Art. 32 bis 39 verwiesen werden.

Art. 32 bis 39

Im Rahmen der oben beschriebenen Systemumstellung mit LGBl. 2001 Nr. 170 wurde die Eignungsprüfung für Patentanwälte aus dem EWR aus den Bestimmungen des PAG betreffend die Niederlassung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gestrichen. Mit der nunmehr erfolgenden und notwendigen Rückbesinnung auf das ursprüngliche Zulassungssystem sollen die mit LGBl. 2001 Nr. 170 aufgehobenen Bestimmungen praktisch unverändert (mit Ausnahme allfälliger notwendiger marginaler Änderungen) wieder in das PAG aufgenommen werden.

Als „echte“ Neuerung erwähnenswert ist lediglich Art. 32 Abs. 2, der dem Gedanken der individuellen Beurteilung Rechung trägt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 54a Abs. 2 (neu) RAG und Art. 37 Abs. 2 (neu) TrHG).

Die Wiedereinführung der Eignungsprüfung als Ausgleichsmassnahme für die Niederlassung von Patentanwälten aus dem EWR in Liechtenstein führt konsequenterweise auch dazu, dass eine Verordnung über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum geschaffen werden muss. Diese hat alsdann in Bezug auf den neuen Art. 32 Abs. 2 PAG ebenfalls eine Bestimmung zu enthalten, welche sich wie Art. 10 der Verordnung vom 18. Juli 1995 über die Eignungsprüfung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Verordnung vom 18. März 1996 über die Eignungsprüfung von Treuhändern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Erlass von einzelnen Prüfungen befassen wird, wenn der Kandidat nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung und/oder seiner bisherigen Berufserfahrung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Fürstentum Liechtenstein

erforderlichen Kenntnisse im liechtensteinischen Recht erworben hat. Die zuständige Prüfungskommission wird demnach auch hier in Bezug auf die Berufserfahrung zu prüfen haben, ob es sich dabei um einschlägige Berufserfahrung im betreffenden liechtensteinischen Rechtsgebiet handelt, welche nach ihrer Art und Dauer geeignet ist, dem Prüfungskandidaten ausreichende Kenntnisse im liechtensteinischem Recht bezogen auf das betreffende Prüfungsgebiet zu verschaffen.

Art. 41 Abs. 2 Bst. d und e

Anstelle der nicht mehr aufrecht zu erhaltenden Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter, wird neu auch hier die zweijährige Berufserfahrung vorausgesetzt, sofern der Patentanwaltsberuf im Herkunftsstaat des Bewerbers nicht reglementiert ist.

Die erfolgreiche Ablegung der liechtensteinischen Eignungsprüfung oder etwa auch der wieder einzuführenden Eignungsprüfung für Patentanwälte aus dem EWR kann aus den dargelegten EWR-rechtlichen Gründen im Bereich der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung) nicht aufrecht erhalten werden und ist deshalb aufzuheben.

Art. 60a (neu) und Art. 60b

Der neue Art. 60a dient lediglich der Klarstellung. Die Gebühren sind bereits heute in der FMA-Gebührenverordnung geregelt.

Der alte Art. 60a (Rechtsmittel) wird damit neu zum Art. 60b.

2.4 Abänderungen des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Allgemeines:

Das WPRG stellt im gegenständlichen Zusammenhang insofern einen „Sonderfall" dar, als ein in Liechtenstein zugelassener Wirtschaftsprüfer in jedem Fall die Ausbildungsvoraussetzungen der Richtlinie 84/253/EWG[7] erfüllen muss. Die Richtlinie 84/253/EWG ist eine Richtlinie des europäischen Gesellschaftsrechts, welche die berufliche Eignung von Personen regelt, die mit der vom Gemeinschaftsrecht zwingend vorgeschriebenen Abschlussprüfung beauftragt werden. Die Mindestausbildung der Personen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 84/253/EWG fallen, ist somit in Europa de-facto harmonisiert. Dies hat vor allem Auswirkungen auf den gegebenen Anpassungsbedarf, der sich auf wenige Punkte beschränkt.

Art. 1 Abs. 4 (neu)

Die FMA führt derzeit bereits Listen aller dem WPRG unterstehenden natürlichen Personen. Mit diesem neuen Abs. 4 soll die bereits bestehende Amtspraxis der FMA zum Führen der Listen gesetzlich verankert werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist neu zu regeln, dass die Liste öffentlich zugänglich ist und quartalsweise aktualisiert wird sowie mittels Abrufverfahren (Internetauftritt der FMA) eingesehen werden kann.

Art. 2 Abs. 2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 WPRG gelten als Ausbildungsnachweise im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 84/253/EWG der Europäischen Gemeinschaften von den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden. Gemäss Abs. 2

---

[7] Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG).

gelten andere als die in Abs. 1 genannten Diplome nur dann als Ausbildungsnachweise, wenn sie ihnen gleichwertig sind. Die Umschreibung der Gleichwertigkeit erfolgt durch Verordnung der Regierung. Aufgrund dieser Verordnungskompetenz erliess die Regierung die Verordnung vom 20. Dezember 2001 über die Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise für Wirtschaftsprüfer (LGBl. 2001 Nr. 202), die jedoch mit Verordnung vom 14. September 2004 betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise für Wirtschaftsprüfer (LGBl. 2004 Nr. 200) aufgehoben wurde, da in dieser Verordnung zum Teil schweizerische Ausbildungsnachweise als gleichwertig anerkannt wurden, die das im EWR geforderte Ausbildungsniveau gemäss der in Abs. 1 genannten Richtlinie 84/253/EWG nicht erfüllen.

Durch die in Absprache mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erfolgte Aufhebung der Verordnung über die Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise für Wirtschaftsprüfer kam für die Qualität des geforderten Ausbildungsnachweises ausschliesslich Abs. 1 zur Anwendung, welcher ein Wirtschaftsprüferdiplom im Sinne der Richtlinie 84/253/EWG voraussetzt.

Das Diplom des eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfers, welches für liechtensteinische Wirtschaftsprüfer einen zentralen Ausbildungsnachweis darstellt, wurde zwar immer, auch nach der Aufhebung der Verordnung über die Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise für Wirtschaftsprüfer als gleichwertiger Ausbildungsnachweis für Wirtschaftsprüfer anerkannt, jedoch war dieses Diplom nicht explizit durch die Definition in Art. 2 Abs. 1 WPRG erfasst, was in der Praxis immer wieder zu Zweifeln führte.

Mit dem neuen Abs. 2 soll deshalb das Diplom des eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfers explizit als gleichwertiges Diplom anerkannt werden.

Art. 6a (neu)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde Art. 6a eingefügt. Darin ist die Ermächtigung der FMA enthalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten (dazu zählen auch administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen), zu bearbeiten. Diese Bearbeitung darf nur soweit erfolgen, als dies für die Erfüllung der Aufgaben des WPRG erforderlich ist.

Abs. 2 regelt, dass die bearbeiteten Personendaten nach Erlöschen des Wirtschaftsprüferberufs entsprechend den Bestimmungen des Archivgesetzes zu archivieren sind.

Art. 21 Abs. 4 (neu)

Die FMA führt derzeit bereits Listen aller dem WPRG unterstehenden juristischen Personen. Mit diesem neuen Abs. 4 soll die bereits bestehende Amtspraxis der FMA zum Führen der Listen gesetzlich verankert werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist neu zu regeln, dass die Liste öffentlich zugänglich ist und quartalsweise aktualisiert wird sowie mittels Abrufverfahren (Internetauftritt der FMA) eingesehen werden kann.

Art. 23

Aufgrund des neuen Art. 6a ist in Art. 23 der Verweis auf die Artikel, welche auf die juristischen Personen entsprechend Anwendung finden, entsprechend („Art. 6a und 9 bis 12“) zu ergänzen.

Art. 32 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3

Was die Voraussetzung der dreijährigen praktischen Betätigung im In- oder Ausland, die der von Art. 3 Abs. 1 geforderten Tätigkeit gleichwertig ist, betrifft, so gilt hier sinngemäss, was in den Ausführungen zur Ausgangslage (I. 1.1. a) betreffend die „Akademischen Anerkennung/Beruflichen Anerkennung“ sowie zu Art. 1 Abs. 1

Bst. f RAG gesagt wurde. Die Voraussetzung des Nachweises der dreijährigen praktischen Betätigung ist deshalb aufzuheben. Dies wird in der Praxis aber ohnehin keine Rolle spielen, weil schon Art. 8 der Richtlinie 84/253/EWG eine dreijährige praktische Ausbildung voraussetzt.

Durch die Aufhebung von Abs. 3 wird - analog zur vorgesehenen Aufhebung von Art. 36 Abs. 3 TrHG - eine mögliche Missinterpretation des Zulassungssystems dahingehend verhindert, dass Antragssteller, die in ihrem Herkunftsstaat nur zur Ausübung von Teilbereichen des Wirtschaftsprüferberufes zugelassen sind, in Liechtenstein über das Zulassungssystem des WPRG eine „Teilzulassung“ zur Ausübung genau dieses Teilbereichs erlangen können.

Art. 33 Abs. 1 und 2 (neu)

Durch die Beifügung eines neuen Abs. 2 wird der bisher einzige Absatz zu Abs. 1. Inhaltlich ändert sich nichts.

Wie beim RAG, dem TrHG und dem PAG kritisiert die ESA auch beim WPRG, dass die aufgrund von Art. 4 der Richtlinie 92/51/EWG vorgesehene individuelle Beurteilung der beruflichen Kenntnisse eines Antragsstellers im Zusammengang mit der Ausgleichsmassnahme der Eignungsprüfung nur mangelhaft zum Ausdruck kommt. Analog zur Abänderung des RAG (siehe oben zu Art. 54a Abs. 1 und 2 (neu) RAG), des TrHG (Art. 37 Abs. 2 (neu) TrHG) und des PAG (Art. 32 Abs. 2 (neu) PAG) soll daher die Bestimmung in Art. 33 WPRG betreffend die Eignungsprüfung konkretisiert werden. Entgegen der Verordnung vom 18. Juli 1995 über die Eignungsprüfung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Verordnung vom 18. März 1996 über die Eignungsprüfung von Treuhändern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, deren jeweiliger Art. 10 im Einzelfall und auf entsprechenden Antrag den Erlass von einzelnen Prüfungsfächern durch die Prüfungskommission vorsieht, verfügt die Verordnung vom 3. Oktober 1995 über die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland noch über keine solche

Bestimmung. Die Verordnung ist daher im Zuge der gegenständlichen Gesetzesabänderung entsprechend zu ergänzen.

Art. 42 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3

Die vorgesehene Aufhebung von Art. 42 Abs. 2 Bst. e betrifft die Voraussetzung der dreijährigen praktischen Tätigkeit im In- oder Ausland, die der in Art. 3 Abs. 1 WPRG geforderten Tätigkeit gleichwertig ist. Es kann hierzu auf die obigen Ausführungen zur Abänderung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e verwiesen werden.

Hinsichtlich der Aufhebung von Abs. 3 sei auf die Ausführungen oben zur Aufhebung von Art. 32 Abs. 3 verwiesen.

Besonderer Erwähnung bedarf an dieser Stelle, dass nach Ansicht der Regierung hier der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Eignungsprüfung (Art. 42 Abs. 2 Bst. f WPRG) im Zusammenhang mit der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehr (vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung) aufrecht erhalten werden kann. Die Regierung stützt sich dabei auf Art. 11 der Richtlinie 84/253/EWG, welcher dem Aufnahmestaat die Möglichkeit einräumt, von ausländischen Abschlussprüfern den Nachweis der Rechtskenntnisse zu verlangen, die in diesem Staat (d.h. im Aufnahmestaat) für die Abschlussprüfung notwendig sind. Noch eindeutiger ist in dieser Hinsicht Art. 14 des Vorschlags für eine Richtlinie die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (KOM(2004) 177endg.), mit welcher die Richtlinie 84/253/EWG ersetzt werden soll. Art. 14 des Richtlinienvorschlags erlaubt es dem Aufnahmestaat explizit, Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten in jedem Fall eine Eignungsprüfung aufzuerlegen. Gemäss Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen haben die Anerkennungsregeln Vorrang, die in Spezialrichtlinien festgelegt wurden.

Art. 43

Mit der oben erläuterten Aufrechterhaltung der Eignungsprüfung (Art. 42 Abs. 2 Bst. f WPRG) für einen Wirtschaftsprüfer aus dem EWR, der lediglich grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen will, kann die Pflicht zur Führung der Berufsbezeichnung im Herkunftsstaat nicht aufrecht erhalten werden. Durch die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung belegt der betreffende Dienstleistungserbringer seine Fähigkeiten, in Liechtenstein als Wirtschaftsprüfer tätig zu sein, wie dies bei einem in Liechtenstein niedergelassenen Wirtschaftsprüfer der Fall ist, der konsequenterweise die inländische Berufsbezeichnung verwenden darf.

Art. 57a (neu) und Art. 57b

Der neue Art. 57a dient lediglich der Klarstellung. Die Gebühren sind bereits heute in der FMA-Gebührenverordnung geregelt.

Der alte Art. 57a (Rechtsmittel) wird damit neu zum Art. 57b.

3. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl. 1993 Nr. 41, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. f

1) Den Beruf des Rechtsanwalts darf ausüben, wer in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsliste) eingetragen ist. In die Rechtsanwaltsliste eingetragen wird, wer

f) im Fall der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung den Nachweis der praktischen Betätigung gemäss Art. 2 erbringt,

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

1) Ein Bewerber wird zur Rechtsanwaltsprüfung zugelassen, wenn er

c) ein mindestens vierjähriges juristisches Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität mit einem Lizentiat, Magister oder einem gleichwertigen Diplom erfolgreich abgeschlossen hat; ein Bachelorstudium wird nicht als gleichwertig anerkannt.

Art. 6 Abs. 5 (neu)

5) Die Rechtsanwaltsliste ist öffentlich zugänglich und wird quartalsweise aktualisiert. Sie kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 6a (neu)

Datenbearbeitung

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die bearbeiteten Personendaten werden nach dem Erlöschen der Rechtsanwaltschaft nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.

Art. 25 Abs. 1

1) Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehen-

den Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Art. 28

Als Konzipient im Sinne von Art. 21 kann tätig sein, wer die Erfordernisse gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 3 Abs. 1 Bst. c erfüllt sowie in die Konzipientenliste eingetragen ist. Art. 6 Abs. 1 bis 3 und 5 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 53 Abs. 2

2) Insbesondere unterrichtet die FMA die zuständige Stelle im Herkunftsstaat über Eintragungen in die und die Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.

Art. 54 Abs. 2

2) Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinne des Abs. 1, wenn der Inhaber einen im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Beruf tatsächlich und rechtmässig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies vom Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bescheinigt wird, der das Diplom anerkannt hat.

Art. 54a Abs. 1 und 2 (neu)

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts im Inland auszuüben, beurteilt werden soll.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Rechtsanwaltsberufes verfügt.

Art. 54h

Aufgehoben

Art. 54i

Aufgehoben

Art. 54k Abs. 2

2) Der Antragsteller hat die Nachweise gemäss Art. 54g Abs. 2 zu erbringen. Darüber hinaus hat er alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die als Nachweis für seine Kenntnisse und Berufserfahrungen im liechtensteinischen Recht geeignet sind.

Art. 78a (neu)

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der FMA-Gebührenverordnung.

Art. 78b

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Anhang

Massgebliche Berufsbezeichnungen für die in den einzelnen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Rechtsanwälte

Belgien:	Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
Dänemark:	Advokat
Deutschland:	Rechtsanwalt
Estland:	Vandeadvokaat
Finnland:	Asianajaja/Advokat
Frankreich:	Avocat
Griechenland:	Dikigóros

Irland:	Barrister/Solicitor
Island:	Lögmaur
Italien:	Avvocato
Lettland:	Zverinats advokats
Litauen:	Advokatas
Luxemburg:	Avocat
Malta:	Avukat/Prokuratur Legali
Niederlande:	Advocaat
Norwegen:	Advokat
Österreich:	Rechtsanwalt
Polen:	Adwokat/Radca prawny
Portugal:	Advogado
Schweden:	Advokat
Slowakei:	Advokát/Komercný právnik
Slowenien:	Odvetnik/Odvetnica
Spanien:	Abogdo/Advocat/Avogado/Abokatu
Tschechische Republik:	Advokát
Ungarn:	Ügyvéd
Vereinigtes Königreich:	Advocate/Barrister/Solicitor
Zypern:	Dikigóros

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder, LGBl. 1993 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 5 (neu)

5) Die FMA hat alle diesem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird quartalsweise aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 2 Abs. 2

2) Die Anerkennung durch die Regierung setzt voraus, dass die Lehranstalt, die das Diplom ausstellt, theoretische und praktische Grundlagen für die Ausübung

des Treuhänderberufs vermittelt. Die Regierung regelt das Nähere mittels Verordnung.

Art. 6b (neu)

Datenbearbeitung

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die bearbeiteten Personendaten werden nach dem Erlöschen der Bewilligung nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.

Art. 35

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zur geschäftsmässigen Ausübung des Treuhänderberufes im Sinne von Art. 7 zugelassen sind, dürfen sich zur Ausübung des Treuhänderberufes im Inland niederlassen.

2) Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinne des Abs. 1, wenn der Inhaber den betreffenden Beruf tatsächlich und rechtmässig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies vom Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bescheinigt wird, der das Diplom anerkannt hat.

Art. 36 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

e) über eine zweijährige selbständige Ausübung des Treuhänderberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf in diesem Staat nicht reglementiert ist;

3) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 und 2 (neu)

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, die Tätigkeiten eines Treuhänders im Sinne von Art. 7 im Inland auszuüben, beurteilt werden soll.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Treuhänderberufes verfügt.

Art. 45

Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach den Vorschriften im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung des Treuhänderberufes im Sinne von Art. 7 befugt sind, dürfen diese Tätigkeit im Inland vorübergehend nach den folgenden Vorschriften ausüben.

Art. 46 Abs. 2 Bst. e und f sowie Abs. 3

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbringt:

e) über die zweijährige selbständige Ausübung des Treuhänderberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf in diesem Staat nicht reglementiert ist;

f) Aufgehoben

3) Aufgehoben

Art. 66a (neu)

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der FMA-Gebührenverordnung.

Art. 66b

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte, LGBl. 1993 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. e bis g

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber

e) ein mindestens dreijähriges technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,

f) die Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter mit Erfolg abgelegt hat (Art. 2),

g) die Patentanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat (Art. 3).

Art. 1 Abs. 4 (neu)

4) Die FMA hat alle diesem Gesetz unterstellten natürlichen Personen in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird quartalsweise aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 3

Patentanwaltsprüfung

Die Patentanwaltsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, Tätigkeiten im Sinne von Art. 8 im Fürstentum Liechtenstein auszuüben, beurteilt werden soll.

Art. 5 Abs. 5

5) Die Regierung stellt über Vorschlag der Prüfungskommission mittels Verordnung ein Prüfungsreglement auf.

Art. 7 (neu)

Datenbearbeitung

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die bearbeiteten Personendaten werden nach dem Erlöschen der Bewilligung nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.

Art. 27 Abs. 4 (neu)

4) Die FMA hat alle diesem Gesetz unterstellten juristischen Personen in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird quartalsweise aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 29

Anwendbare Bestimmungen

Im übrigen finden auf die juristischen Personen die Bestimmungen der Art. 7, 10, 17, 18 und 26 entsprechend Anwendung.

Art. 30 Abs. 2 und 3 (neu)

2) Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinne des Abs. 1, wenn der Inhaber den betreffenden Beruf tatsächlich und rechtmässig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies vom Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bescheinigt wird, der das Diplom anerkannt hat.

3) Staatsangehörige anderer Staaten dürfen sich im Fürstentum Liechtenstein im Sinne von Abs. 1 ebenfalls zur Ausübung dieser Tätigkeit niederlassen, sofern mit diesen Staaten entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Art. 31 Abs. 2 Bst. d bis f

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

d) über ein Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, das den erfolgreichen Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr bescheinigt;

e) über die zweijährige selbständige Ausübung des Patentanwaltsberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Patentanwaltsberuf in diesem Staat nicht reglementiert ist;

f) über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung (Art. 32 ff);

Art. 32 (neu), Sachüberschrift

A.

Eignungsprüfung

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, die Tätigkeiten eines Patentanwaltes im Sinne von Art. 8 im Fürstentum Liechtenstein auszuüben, beurteilt werden soll.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Patentanwaltsberufes verfügt.

Art. 33 (neu), Sachüberschrift

B.

Abnahme der Eignungsprüfung

Für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission für Patentanwälte (Art. 6) zuständig.

Art. 34 (neu), Sachüberschrift

C.

Zulassung zur Eignungsprüfung

1) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die FMA.

2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

Art. 35 (neu), Sachüberschrift

D.

Prüfungsfächer

1) Prüfungsfächer sind die Bereiche des Patent-, Marken-, Muster- und Modellrechts sowie die Rechtsgebiete des Wettbewerbs, des unlauteren Wettbewerbs und des Urheberrechts.

2) Die Prüfungsinhalte werden durch Verordnung näher bestimmt.

Art. 36 (neu), Sachüberschrift

E.

Schriftliche und mündliche Prüfung

1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

2) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Arbeiten. Eine Arbeit bezieht sich auf den Bereich des Patentrechts, die andere auf einen vom Antragsteller bestimmten Bereich des Marken-, Muster- und Modellrechts oder die Rechtsgebiete des Wettbewerbs, des unlauteren Wettbewerbs oder des Urheberrechts.

3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn eine Arbeit den Anforderungen genügt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4) Die mündliche Prüfung umfasst das Berufsrecht der Patentanwälte sowie jene Bereiche des Marken-, Muster- und Modellrechts oder die Rechtsgebiete des Wettbewerbs, des unlauteren Wettbewerbs oder des Urheberrechts, in denen der Antragsteller keine Arbeit geschrieben hat.

Art. 37 (neu), Sachüberschrift

F.

Beurteilung der Eignungsprüfung

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob der Antragsteller über die nach Art. 30 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Art. 38 (neu), Sachüberschrift

G.

Rechtsmittel

Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängel angefochten werden. Das Gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 39 (neu), Sachüberschrift

H.

Anwendbare Bestimmungen

Die Art. 4 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 3 und 4 sowie Art. 6 Abs. 4 und 5 finden auf die Durchführung der Eignungsprüfung entsprechende Anwendung.

Art. 41 Abs. 2 Bst. d und e

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbringt:

d) über die zweijährige selbständige Ausübung des Patentanwaltsberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Patentanwaltsberuf in diesem Staat nicht reglementiert ist;

e) Aufgehoben

Art. 60a (neu)

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der FMA-Gebührenverordnung.

Art. 60b

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBl. 1993 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 4 (neu)

4) Die FMA hat alle diesem Gesetz unterstellten natürlichen Personen in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird quartalsweise aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 2 Abs. 2

2) Das Diplom des eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfers ist den in Abs. 1 genannten Diplomen gleichwertig.

Art. 6a (neu)

Datenbearbeitung

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die bearbeiteten Personendaten werden nach dem Erlöschen der Bewilligung nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.

Art. 21 Abs. 4 (neu)

4) Die FMA hat alle diesem Gesetz unterstellten juristischen Personen in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird quartalsweise aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 23

Die Bestimmungen der Art. 6a und 9 bis 12 finden auf die Revisionsgesellschaft bzw. deren Geschäftsführer entsprechend Anwendung.

Art. 32 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

e) Aufgehoben

3) Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1 und 2 (neu)

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 im Fürstentum Liechtenstein auszuüben, beurteilt werden soll.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung des Berufes eines Wirtschaftsprüfers verfügt.

Art. 42 Abs. 2 Bst. e sowie Abs. 3

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbringt:

e) Aufgehoben

3) Aufgehoben

Art. 43

Aufgehoben

Art. 57a (neu)

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der FMA-Gebührenverordnung.

Art. 57b

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.